

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Osnabrück für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Amtsblatt 2022, S. 77 f.)

Aufgrund des § 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 8. November 2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden für Haushaltsjahr 2022

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nach- träge festgesetzt auf	
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	
Ergebnishaushalt					
1.1	ordentliche Erträge	621.710.786	-	-	621.710.786
1.2	ordentliche Aufwendungen	644.613.473	-	-	644.613.473
1.3	außerordentliche Erträge	0	-	-	0
1.4	außerordentliche Aufwendungen	0	-	-	0
Finanzhaushalt					
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	611.626.318	-	-	611.626.318
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	601.234.263	-	-	601.234.263
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	22.435.544	-	-	22.435.544
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	84.345.104	23.900.300	-	108.245.404
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	158.460.932	23.900.300	-	182.361.232
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	114.017.592	-	-	114.017.592

Anpassungen im Haushaltsplan des Sondervermögens Klärwerke und Kanalbetrieb ergeben sich nicht

§ 2**Absatz 1**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Kernverwaltung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 61.909.560 € um 23.900.300 € erhöht und damit auf 85.809.860 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird nicht geändert.

Absatz 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 3

Die bisherigen Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

§ 4

Die bisherigen Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, werden nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Ausführungen bleiben unverändert.